

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention): Fragen und Antworten



COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE



Gewalt gegen Frauen ist ein strukturelles und globales Phänomen, das keine sozialen, wirtschaftlichen oder nationalen Grenzen kennt. Sie ist eine schwere Verletzung der Menschenrechte und wird nach wie vor oftmals nicht sanktioniert. Jeden Tag werden Frauen in Europa in der „Sicherheit« ihres Zuhauses psychisch und physisch misshandelt, gestalkt, belästigt, vergewaltigt, verstümmelt, von ihren Familien zur Heirat gezwungen oder gegen ihren Willen sterilisiert. Die Beispiele der Gewalt gegen Frauen sind endlos, ihre Opfer unzählig. Nationale und europäische Umfragen und Aufklärungskampagnen haben gezeigt, wie verbreitet häusliche und sexuelle Gewalt sind. Die europaweiten Offenlegungen durch die #MeToo-Bewegung werfen ein Licht auf das Ausmaß der sexuellen Misshandlung von Frauen und der Schwierigkeit, darüber zu sprechen. Viele Frauen verspüren zu große Angst oder Scham, um sich Hilfe zu suchen, und manchmal bezahlen sie für ihr Schweigen mit ihrem Leben. Jene, die darüber sprechen, werden nicht immer gehört. Häusliche Gewalt ist eine weitere, viel zu häufige Form von Gewalt, von der vorwiegend Frauen, aber auch Männer, Kinder und ältere Menschen betroffen sind. Nur wenige Täter werden vor Gericht gestellt, noch weniger werden verurteilt.

■ In Anbetracht seiner Führungsrolle beim Schutz der Menschenrechte hat der Europarat das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (auch bekannt als Istanbul-Konvention) angenommen. Die Istanbul-Konvention ist weithin anerkannt als das weitreichendste Rechtsinstrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Seit ihrer Auflegung zur Unterzeichnung im Jahr 2011 hat sie auf allen Ebenen großen Zuspruch erhalten: durch nationale, regionale und lokale Regierungen, durch die Öffentlichkeit, Parlamente, andere nationale, regionale und internationale Menschenrechtsorganisationen, durch die Zivilgesellschaft, Medien sowie Forschung und Lehre. Sie hat nationale und internationale Preise für ihre Vision erhalten, Frauen und Mädchen vor Gewalt zu schützen.

■ Sie trat 2014 in Kraft – nur drei Jahre nach ihrer Verabschiedung, was die Notwendigkeit eines rechtsverbindlichen Übereinkommens aufzeigt, das Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zur Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt, sowie ihre politische Zustimmung zu den Grundsätzen und Werten, die in der Konvention verankert sind.

■ Ungeachtet der in der Konvention klar formulierten Ziele, des Ausmaßes der Gewalt und der Folgen für Betroffene hat eine Reihe religiöser und ultrakonservativer Gruppen in letzter Zeit falsche Behauptungen über die Konvention verbreitet, insbesondere über den Begriff „Geschlecht“ (Gender), der im Text enthalten ist. Diese falschen Darstellungen müssen aufgedeckt und widerlegt werden, indem man die Ziele der Istanbul-Konvention hervorhebt: die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und der Schutz der Menschenrechte von Frauen.

WAS SIND DIE ZIELE DER ISTANBUL-KONVENTION?

■ Die Beendigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt muss ein wichtiges politisches Ziel jeder Regierung sein, die sich zum Schutz der Menschenrechte aller Menschen verpflichtet hat. In den letzten 30 Jahren wurden in einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarats wichtige Schritte unternommen, aber bestehende Gesetze werden häufig nur ungenügend umgesetzt, Hilfsangebote für Betroffene bleiben rar oder unzureichend finanziert und sexistische Einstellungen gibt es nach wie vor. Darüber hinaus unterscheiden sich die Gesetze und Hilfsangebote, die in den einzelnen Staaten zur Verfügung stehen, erheblich, was zu einer enormen Ungleichheit des Schutzes führt.

■ Die Istanbul-Konvention fordert von den Regierungen, die die Konvention ratifiziert haben, ein umfangreiches Maßnahmenpaket, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Jede Bestimmung der Konvention dient dem Ziel, Gewalt zu verhindern, Opfern zu helfen und sicherzustellen, dass die Täter bestraft werden. Dies erfordert, verschiedene Formen der Gewalt gegen Frauen, z. B. häusliche Gewalt, Stalking, sexuelle Belästigung und psychische Gewalt, unter Strafe zu stellen und rechtlich zu sanktionieren. Der Gewalt gegen Frauen einen Namen zu geben und zu wissen, dass es sich um eine Straftat handelt, wird dazu beitragen, diese Gewalt zu beenden.

■ Die Ausarbeitung einer Konvention, die eine Reihe rechtsverbindlicher Standards für besseren Schutz und bessere Unterstützung enthält, ist ein wichtiger Schritt für eine umfassende und abgestimmte Vorgehensweise, um für alle Frauen ein Leben frei von Gewalt sicherzustellen.

WAS SIND DIE VORTEILE DER ISTANBUL-KONVENTION?

■ Die Konvention verdeutlicht, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nicht länger als private Angelegenheit zu betrachten sind, sondern dass Staaten verpflichtet sind, durch umfassende und integrierte politische Maßnahmen Gewalt zu verhindern, Opfer zu schützen und Täter zu bestrafen. Durch die Annahme der Konvention verpflichten sich die Regierungen dazu, ihre Gesetze zu ändern, praktische Maßnahmen einzuführen und Mittel aufzuwenden, um einen Null-Toleranz-Ansatz im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt anzunehmen. Die Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt sind nicht mehr nur eine Frage des guten Willens; sie sind eine rechtliche Verpflichtung. Dies wird Betroffenen in ganz Europa und darüber hinaus helfen.

■ Neben den rechtlichen Verpflichtungen ist die Konvention auch ein wichtiges politisches Signal für die Gesellschaft als Ganzes, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt inakzeptabel sind. Ihre Vision ist es, die Realität vieler Frauen und Mädchen, die Gewalt erleben, offenzulegen, um das Bewusstsein zu schärfen und diesbezügliche Einstellungen langfristig zu ändern.

FINDET DIE ISTANBUL-KONVENTION NUR AUF FRAUEN ANWENDUNG?

— Nein. Die Konvention findet vorwiegend auf Frauen Anwendung, weil sie Formen der Gewalt abdeckt, die entweder nur Frauen betreffen, weil sie Frauen sind (Zwangsabtreibung, weibliche Genitalverstümmelung), oder die Frauen sehr viel häufiger erleben als Männer (sexuelle Gewalt und Vergewaltigung, Stalking, sexuelle Belästigung, häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Zwangssterilisation). Diese Formen von Gewalt sind Folgen ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern und eine Folge der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

— Aber auch Männer erleben einige Formen von Gewalt, die von der Konvention behandelt werden, u.a. häusliche Gewalt und Zwangsheirat, wenn auch weniger häufig und oftmals in weniger schwerer Form. Die Konvention erkennt dies an und ermutigt die Vertragsparteien, die Bestimmungen der Konvention auf alle Opfer häuslicher Gewalt, einschließlich Männer, Kinder und ältere Menschen, anzuwenden. Die Staaten können entscheiden, ob sie die Konvention auch auf diese Opfer häuslicher Gewalt anwenden möchten oder nicht.

WARUM SPRICHT DIE ISTANBUL-KONVENTION VON „GESCHLECHTSBEWUSSTEM VERSTÄNDNIS“ VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT?

— Die Konvention spricht von einem „geschlechtsbewussten Verständnis“ von Gewalt gegen Frauen oder von „geschlechtsspezifischer Gewalt“, weil sie sich mit Formen von Gewalt befasst, die sich gegen Frauen richtet, weil sie Frauen sind und/oder Frauen unverhältnismäßig häufig betreffen (siehe oben). Dies ist auch der Grund, warum man sich mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht befassen kann, ohne Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau einzubeziehen.

— Dementsprechend richtet die Konvention die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt am Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern de jure und de facto aus. Ihre Präambel erkennt die strukturelle Natur dieser Gewalt an, die sowohl Ursache als auch Folge ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist und Frauen in ihren Verwirklichungschancen einschränkt.

■ Die Istanbul-Konvention hat nicht zum Ziel, „Unterschiede zwischen Männern und Frauen abuschaffen«; sie impliziert nicht, dass Frauen und Männer „identisch“ sind oder sein sollten. Die Konvention fordert jedoch Maßnahmen, um der Idee entgegenzutreten, Frauen seien Männern untergeordnet. Tatsächlich werden in vielen Bereichen aufgrund von Vorurteilen, Stereotypen, Bräuchen und Traditionen immer noch Männer bevorzugt, z. B. im privaten und öffentlichen Raum, im politischen Leben, bei der Arbeit, im Bildungssystem, bei der Anzeige von Straftaten bei der Polizei oder vor Gericht. Dies alles macht es Frauen noch schwerer, ihre Erfahrungen von Gewalt offenzulegen und die Achtung ihrer Rechte geltend zu machen.

WARUM ENTHÄLT DIE ISTANBUL-KONVENTION EINE DEFINITION VON „GESCHLECHT“?

■ Die Konvention bettet die Verpflichtung zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in den weiter gefassten Rahmen der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Verfasserinnen und Verfasser beziehen sich daher auf das Verhältnis von Frauen und Männern, ihre Rollen und Merkmale in der Gesellschaft, und es war ihnen aus diesem Grund wichtig, eine Definition des Begriffs „Geschlecht« anzubieten. Der Zweck dieses Begriffs ist nicht, die biologische Definition von „Geschlecht« oder die Begriffe „Frauen« und „Männer« zu ersetzen, sondern zu betonen, in welchem Maße Ungleichheiten, Stereotype und - in der Folge - Gewalt nicht auf biologische Unterschiede zurückzuführen sind, sondern vielmehr auf die soziale Konstruktion von Einstellungen, Vorstellungen und Strukturen, wie Frauen und Männer in der gelebten Wirklichkeit der Gesellschaft sind und sein sollten.

■ Artikel 3 Buchstabe c erläutert daher, dass für die Zwecke der Konvention der Begriff „Geschlecht“ die „gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale meint, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht«. Forschungen zeigen, dass bestimmte Rollen oder Stereotype unerwünschte und schädliche Praktiken reproduzieren und dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen akzeptabel erscheinen zu lassen. Aus diesem Grund beschreibt Artikel 12 Absatz 1 die Beseitigung von Vorurteilen, Bräuchen, Traditionen und allen sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, als generelle Verpflichtung, um Gewalt zu verhindern. Im Gegenzug ermöglicht das Verstehen des Einflusses dieser Vorurteile, Bräuche und Traditionen den Regierungen, ein „geschlechtsspezifisches Verständnis« von Gewalt anzunehmen, wie von der Konvention gefordert.

■ Eine Definition des Begriffs „Geschlecht“ erleichtert auch, die Definition von „geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen“ zu verstehen, das heißt „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“, wie in Artikel 3 Buchstabe d definiert.

■ Dies ist nicht das erste Mal, dass der Begriff „Geschlecht“ in einem internationalen Rechtsinstrument erscheint. Dennoch werden Schwierigkeiten in der Übersetzung des englischen Begriffs „gender“ (soziales Geschlecht) und die Unterscheidung zum Begriff „sex“ (biologisches Geschlecht) in Sprachen, in denen es kein exaktes Äquivalent gibt, dazu benutzt, Kontroversen über die Konvention und deren Auswirkungen zu schaffen. Diese Schwierigkeiten können jedoch kein Vorwand sein, die Konvention abzulehnen oder eine Hürde zu deren Umsetzung darstellen: Die Konvention erfordert keine Anpassung der nationalen Rechtssysteme, damit sie die Benutzung der Begriffe „gender“ oder „soziales Geschlecht“ einschließen, verwendet aber die eigene Definition des Begriffs „Geschlecht“, um den Zweck der Maßnahmen zu erläutern, deren Annahme und Umsetzung die Konvention von den Staaten fordert. Die Konvention wurde bereits in Staaten ratifiziert und umgesetzt, deren Sprachen kein exaktes Äquivalent zum Begriff „gender“ (soziales Geschlecht) haben (da sie zu anderen Sprachgruppen gehören, z. B. germanische, romanische und slawische Sprachfamilien), ohne zu Kontroversen zu führen.

WIRKT SICH DIE SICHERSTELLUNG VON RECHTEN VON FRAUEN AUF DIE FAMILIE AUS?

■ Die Konvention nimmt die Geschlechterrollen von Frauen und Männern in den Blick, die sich auch im Zusammenleben in den Familien zeigen. Das Ziel der Konvention ist nicht, das Familienleben zu regulieren; sie enthält auch keine Definition von „Familie“ und befürwortet auch keinen bestimmten Familientypus. Die Konvention fordert von den Regierungen Sicherheit zu gewährleisten für alle, die von Familienangehörigen oder Partnern Gewalt erfahren oder bedroht werden, da häusliche Gewalt leider die häufigste Form der Gewalt gegen Frauen darstellt.

■ Da es erklärtes Ziel der Konvention ist, gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vorzugehen, wo immer diese vorkommt, ist ihre Anwendung nicht nur auf verheiratete Personen beschränkt, sondern wird auf alle Partnerschaften angewendet und ungeachtet der Frage, ob es sich um verheiratete, nicht-verheiratete oder auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften handelt. Keine Gruppe von Betroffenen ist aufgrund ihres Personenstands oder anderer Diskriminierungsgründe, die von der Konvention abgedeckt sind, vom Schutz ausgeschlossen.

■ Für jede Person, die in einer gewalttätigen Beziehung lebt, möchte die Konvention Sicherheit, Schutz und Unterstützung bereitstellen und die Aussicht, sich ein Leben ohne Gewalt aufzubauen. Dies ist auch für Kinder von besonderer Bedeutung, weil das Erleben von Gewalt als Zeugen im eigenen Zuhause lebenslange Folgen für Kinder hat. Deshalb stellt die Konvention die Sicherheit über das Sorgerecht von Familien, die von Gewalt betroffen sind. Die Istanbul-Konvention stellt nicht die Vorteile eines gemeinsamen Sorgerechts in Frage, zielt aber darauf ab sicherzustellen, dass Umgangsregelungen nicht die Rechte und Sicherheit von Betroffenen und ihren Kindern gefährden. Die tatsächliche Bedrohung für Familien ist die Gewalt selbst, nicht die Maßnahmen, die zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen eingesetzt werden.

WAS SAGT DIE ISTANBUL-KONVENTION ÜBER GESCHLECHTSSPEZIFISCHE STEREOTYPEN UND BILDUNG?

■ Reproduzierte Geschlechterstereotypen in der Bildung beschränken die Entwicklung der Talente und Fähigkeiten von Mädchen und Jungen, ihre schulischen und beruflichen Optionen und ihre Lebenschancen. Die Bildung, die Kinder erhalten, beeinflusst in signifikanter Weise, wie sie über sich selbst und ihre Altersgenossen denken und wie sie mit dem anderen Geschlecht interagieren. Nichts, was in Bildungseinrichtungen gelehrt wird, darf junge Generationen zu der Überzeugung führen, dass geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen akzeptabel sind.

■ Aus diesem Grund will die Istanbul-Konvention über den Bildungssektor die Werte der Gleichstellung von Frauen und Männern vermitteln, also des gegenseitigen Respekts und der Gewaltfreiheit in zwischenmenschlichen Beziehungen, offene Geschlechterrollen, das Recht auf persönliche Unversehrtheit sowie Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt und die Notwendigkeit, dieser Gewalt entgegenzutreten (Artikel 14). Kindern diese Werte zu vermitteln, hilft ihnen, respektvolle und demokratische Bürgerinnen und Bürger zu werden. Dies beeinflusst sie nicht in ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität.

■ Die Verfasserinnen und Verfasser der Konvention erachteten dies als wichtigen Aspekt der Prävention von Gewalt gegen Frauen, weil Einstellungen, Überzeugungen und Verhaltensmuster sehr früh im Leben geformt werden. Die Vermittlung dieser Werte in formalen und nicht formalen Bildungseinrichtungen kann in erheblichem Maße dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen inakzeptabel zu machen. Artikel 14 bietet den Vertragsparteien ein Maximum an Flexibilität, weil die Entscheidung, wann und wie diese Lehrinhalte angeboten werden, ihrem eigenen Ermessensspielraum unterliegt.

■ Die Beseitigung von Geschlechterstereotypen bedeutet nicht, Traditionen und Bräuche abzuschaffen. Die Weitergabe von Bräuchen oder Überzeugungen von einer Generation an die nächste ist wichtig für die Ausformung unserer Identität. Manche der Bräuche und traditionellen Praktiken sind jedoch schädlich für Frauen und Mädchen und können sie dem Risiko von Gewalt aussetzen. Es muss daher das Ziel sein, diejenigen geschlechtsspezifischen Stereotype aufzulösen, auf die sich berufen wird, um solch schädliche Traditionen zu rechtfertigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass sich Frauen und Mädchen in ihren eigenen Familien und an allen anderen Orten sicher fühlen, und nicht darum, „Jungen aufzufordern, sich wie Mädchen zu kleiden oder zu spielen« und umgekehrt.

WIE BEZIEHT SICH DIE ISTANBUL-KONVENTION AUF FRAGEN DER SEXUELLEN ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTSIDENTITÄT?

■ Die Istanbul-Konvention führt keine neuen Standards in Bezug auf die Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung ein, auch nicht in Bezug auf die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare.

■ Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund von Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung baut auf rechtlichen Verpflichtungen auf, die aus anderen Rechtsinstrumenten stammen, vor allem der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 14: Diskriminierungsverbot; Protokoll Nr. 12) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (siehe z. B. Oliari gegen Italien, 2015, Ratzenböck und Seydl gegen Österreich, 2017) sowie der Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität.

■ Die Istanbul-Konvention verbietet Diskriminierung im Hinblick auf zahlreiche Gründe, darunter Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung (Artikel 4 Absatz 3). Diese sollen den Schutz und die Unterstützung aller Opfer von Gewalt sicherstellen, ungeachtet der jeweiligen Merkmale der Betroffenen. Die Anwendung der Bestimmungen der Konvention ohne Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität würde etwa bedeuten sicherzustellen, dass die Geschlechtsidentität von Transgender-Personen diese nicht von der Unterstützung und dem Schutz ausschließen sollte, die in Bezug auf häusliche Gewalt, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Zwangsheirat garantiert wird. Dies gilt auch für Frauen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, damit alle Frauen, einschließlich lesbischer, bisexueller

und Transgender-Frauen, zum Beispiel Zugang zu Frauenhäusern haben und das Recht auf ein gewaltfreies Leben. Dies schließt auch homosexuelle Männer ein, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

ES IST ZEIT, SPEKULATIONEN UND FEHLINFORMATIONEN ÜBER DIE ISTANBUL-KONVENTION ZU BEENDEN

■ Es gibt keinen Unterton und keine „versteckten Ziele“ in der Istanbul-Konvention. Sie ist das Ergebnis langer Verhandlungen, die zu ihrer Annahme im Konsens aller Mitgliedstaaten des Europarats führten. Sie basiert auf bewährten Maßnahmen und Gesetzen, die in einzelnen Mitgliedstaaten bereits zu positiven Ergebnissen geführt haben.

■ Die Ziele der Konvention sind klar in Artikel 1 angeführt: die Verhütung von, der Schutz vor und die Strafverfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Dies zu erreichen bedeutet die Hauptursache anzugehen: die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern in unseren Gesellschaften. Aus diesem Grund enthält die Konvention mehrere Bestimmungen, die hartnäckige Ideen über die Unterlegenheit von Frauen im Vergleich zu Männern genauso in Frage stellen wie Geschlechterrollen, die darauf abzielen, stereotype Verhaltensweisen für Frauen und Männer im privaten und öffentlichen Raum vorzuschreiben.

■ Die Istanbul-Konvention ist keine Agenda, die das soziale Gefüge und die Werte von Gesellschaften „gefährden“ würde und sie zwingt Frauen und Männern keine Lebensentscheidungen auf. Ob sie nun Eltern sein, sich um Angehörige kümmern möchten oder sich für eine brillante Karriere entscheiden: die Konvention verpflichtet niemanden dazu, einen bestimmten Lebensstil anzunehmen. Sie stellt sich jedoch Versuchen entgegen, die:

- ▶ Frauen und Männer in traditionellen Rollen gefangen halten, durch die ihre persönliche, schulische und berufliche Entwicklung und ihre Lebenschancen im Allgemeinen beschränkt werden;
- ▶ das Patriarchat, historische Machtverhältnisse von Männern über Frauen sowie sexistische Einstellungen, die der Gleichstellung von Mann und Frau entgegenstehen, rechtfertigen und aufrechterhalten;
- ▶ die Vorstellung befördern, Frauen hätten nicht das uneingeschränkte Recht auf ein gewaltfreies Leben.

EINE VERTRAGSPARTEI ZUR ISTANBUL-KONVENTION ZU SEIN HEISST: VEREINT IM BEMÜHEN, GEWALT GEGEN FRAUEN ZU BEENDEN

■ Die Istanbul-Konvention wirkt sich bereits positiv auf das Leben von Frauen in ganz Europa aus. Durch die Verpflichtung von Regierungen, in umfassender Weise alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu verhindern, Betroffene zu schützen und zu unterstützen und Täter zu bestrafen, um diese Gewalt zu beenden, wird Betroffenen ihre Würde zurückgegeben. Dies ist ein Wert, der laut Europäischer Menschenrechtskonvention von herausragender Bedeutung ist (Y.Y. gegen Türkei, 2015). Es ist wichtig, dem Gewaltschutz den Anstrich von freiwilliger Wohltätigkeit zu nehmen und stattdessen die grundrechtliche Frage der allgemeinen Menschenrechte von Frauen ins Zentrum des staatlichen Handelns zu stellen.

■ Die Istanbul-Konvention hat wichtige Gesetzesänderungen bewirkt sowie zur Einrichtung neuer und besserer Beratungs- und Hilfsangebote für Betroffene beigetragen. Sie hat zur Zuteilung von Mitteln und zur Intensivierung von Fortbildungsmaßnahmen geführt. Konkrete Beispiele aus den Staaten, die die Konvention bereits umsetzen, sind: Gesetze, die neue Definitionen von Stalking und sexueller Belästigung eingeführt haben; Änderungen bei der Definition von Vergewaltigung, die nun auf der fehlenden Zustimmung, und nicht wie bisher auf dem nachweislichen Einsatz von Gewalt beruht; die Einrichtung „koordinierter Maßnahmen auf lokaler Ebene“, so dass Fachkräfte, an die sich Betroffene wenden, den Fall an ein interdisziplinäres Team weiterleiten, damit eine angemessene Unterstützung gewährleistet ist; rund um die Uhr besetzte Hilfetelphone, die Frauen an Beratungsstellen in ihrer Nähe verweisen; die Einrichtung von Frauenhäusern mit öffentlichen Mitteln in Gebieten, in denen diese bisher nicht zur Verfügung standen; die Einführung des Themas Gewalt gegen Frauen in die Lehrpläne von Universitätsfächern (Jura, Medizin, Krankenpflege, Psychologie, Sozialwissenschaften, etc.); spezielle Schulungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Anwältinnen und Anwälte, um Frauen den Zugang zu Schutz und Rechtsmitteln zu erleichtern.

■ Generell hat die Istanbul-Konvention Impulse für eine bessere Politik, bessere Hilfsangebote und für Debatten gegeben, wie Frauen und Mädchen unterstützt und gestärkt werden können. Fachkräfte auf allen Ebenen (Strafverfolgungsbehörden, Sozialdienste, Beratungs- und Unterstützungsstellen, etc.) haben von diesem Anstoß profitiert und erleben ein größeres Bewusstsein für dieses Thema. Die Notwendigkeit zu handeln ist real. Die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ist ein Ziel, das uns alle vereint.

Die Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Verhütung von Gewalt, Schutz der Opfer und Verfolgung der Täter, um diese schwere Menschenrechtsverletzung zu beenden.

www.coe.int/conventionviolence
conventionviolence@coe.int

www.coe.int

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation auf dem Kontinent. Er hat 47 Mitgliedstaaten, die alle Mitglieder der Europäischen Union einschließen. Alle Mitgliedstaaten des Europarats haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, die Menschenrechte, Demokratie und das Rechtsstaatsprinzip schützt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE